

Wiener Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Donnerstag und Sonntag früh.

Schriftleitung und Verwaltung: Breitenova ulica Nr. 5. Telephon 21. — Ankündigungen werden in der Verwaltung gegen Berechnung billigster Gebühren entgegengenommen. Bezugspreise: Für das Inland vierteljährig K 24.—, halbjährig K 48.—, ganzjährig K 96.—. Für das Ausland entsprechende Erhöhung. — Einzelne Nummern 1 Krone.

Nummer 44

Donnerstag den 2. Juni 1921

3. [46.] Jahrgang

Artikel 16.

Der Verfassungsentwurf nimmt im Artikel 16, wie er von der verfassunggebenden Versammlung in zweiter Lesung angenommen wurde, den nationalen Minderheiten in diesem Staate eines der wichtigsten Rechte, die ihnen der ursprüngliche Wortlaut der Vorlage eingeräumt hatte. Ein Raubriss ist auf die Hoffnungen gefallen, die die nichtslawischen Bevölkerungsteile des dreinamigen Königreiches auf die Gesehwerdung der neuen Verfassung gesetzt hatten, und der liberale und demokratische Charakter des Werkes hat durch die jetzige Fassung des Artikels 16 erheblichen Abbruch gelitten.

Das Schulwesen der völkischen Minderheiten, das sich unter den früheren staatlichen Verhältnissen bis zu einem gewissen Grade ungehindert entfalten konnte, ist durch die Abstimmung im Parlamente der Verdorrung und Verkümmern preisgegeben worden. Denn die Bestimmung, daß den Minderheiten einer anderen Rasse und Sprache der Elementarunterricht in ihrer Muttersprache zu erteilen sei, wird den bestehenden Minderheitenschulen ein Ende machen und den nichtslawischen Schülern als Ersatz eine notdürftige Unterweisung in der Muttersprache bloß für den allerersten Anfang verbürgen.

Es ist müßig, sich heute darüber den Kopf zu zerbrechen, ob der nunmehrige Wortlaut des Artikels 16 nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste entspricht, der bei der Abfassung der Vertragsbestimmungen von St. Germain maßgebend war. Soviel steht jedenfalls fest, daß Minderheitenvölker, welche unter dem früheren Regime keinen internationalen Schutz genossen haben wie z. B. die Deutschen in Südbungarn, damals auf dem Gebiete des Schulwesens besser gestellt waren, als sie es nach der neuen Verfassung auf Grund des vertragsmäßig verbürgten Minderheitenschutzes im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen sein werden.

Von welchen Erwägungen sich die Mehrheit der Konstituante leiten ließ, als sie der Abänderung des Artikels 16 ihre Zustimmung erteilte, läßt sich aus den parlamentarischen Sitzungsberichten allerdings nicht entnehmen. Aber es kann wohl kein Zweifel obwalten, daß hiefür erstens der Hinweis auf das allerdings anders geartete uralte slawische Schulwesen in Kärnten, zweitens die Forderung nach intensiverer Pflege der Staatsprache durch die Andersnationalen und drittens die ganz unwillkürliche Hoffnung auf Angleichung der nichtslawischen Bevölkerungselemente den Ausschlag gegeben haben. Darum soll untersucht werden, ob die Beweggründe zutreffend sind und fernere, ob die Erfolge den gegangenen Erwartungen entsprechen werden.

Wenn die Verhältnisse in Kärnten zum Vergleich herangezogen werden, so muß zunächst eine Uebereinstimmung des Urteiles darüber bestehen, ob und inwiefern dieselben Voraussetzungen hier wie dort vorhanden sind. Es wäre vor allem einmal die Willensäußerung der Minderheitsbevölkerung hüten und drüben zu erforschen, ob sie mit dem bisherigen Zustande des Schulunterrichtes einverstanden sei und ob und in welchem Sinne sie eine Änderung ihres

Schulwesens wünsche. Ein solcher Vorgang würde diesseits und jenseits der Karawanken ein Zeichen des Entgegenkommens gegenüber den Minderheiten und ein Ehrenmal der Demokratie in beiden Staaten darstellen. Der Hinweis auf die tschechischen Schulen in Wien soll in diesem Zusammenhange ausgeschaltet bleiben, weil von gegnerischer Seite mit Recht der Einwand erhoben werden könnte, daß zwischen Deutschösterreich und der Tschechoslowakei ein auch das Minderheitenschulwesen regelnder eigener Staatsvertrag existiere, was zwischen dem südslawischen Königreiche und der deutschösterreichischen Republik eben nicht der Fall sei.

Einer gründlichen Erlernung der Staatsprache wird sich wohl kein vernünftiger Mensch widersetzen, am allerwenigsten die Deutschen, die am Aufbaue des neuen Vaterlandes mitwirken wollen und zu diesem Zwecke sich selbstverständlich auch die Sprache der Staatsnation aneignen müssen. Aber es ist sehr fraglich, ob dieses Ziel durch eine noch so weitgehende Pflege der Staatsprache in der Volksschule erreicht werden kann und ob nicht erst die spätere Anwendung beim Militär und im Berufsleben die Kenntnisse in der Staatsprache werden erweitern und festigen müssen. Denn die Erlernung einer anderen Sprache in den frühen Schuljahren wird und kann nie von Dauer sein, wenn die praktische Uebung fehlt und die Sprache in der Familie der eingewurzelten Ueberlieferung treu bleibt. Besonders in Slowenien, wo die Deutschen in der Volksschule gleich zwei andere Sprachen erlernen müßten, nämlich außer der serbokroatischen auch die slowenische, wird der Unterricht in der Staatsprache nur in den seltensten Fällen dem angestrebten Ziele nahe kommen.

Daß durch den slawischen Volksschulunterricht die deutsche Bevölkerung in diesem Staate im Laufe der Zeit aufgesogen werden würde, ist eine Annahme, die zwar in der maßgebenden slowenischen Presse herumspukt, die aber dennoch weder durch die Erfahrung noch durch die Ueberlegung erhärtet wird, weil außer der Sprache noch verschiedene andere Momente in Betracht kommen wie Kultur, Stammesüberlieferung, Siedelung, Nachbarschaft, Wirtschaft und dgl. Das Beispiel der polnischen Bevölkerung in Preußen, welche trotz aller Regierungsmaßnahmen nicht germanisiert werden konnte, beweist es ebenso klar und deutlich wie die Geschichte der ehemaligen serbischen Minderheit im habsburgischen Ungarn, daß durch Vergewaltigungen auf dem Gebiete des Schulwesens die nationale Widerstandskraft nicht geschwächt, sondern im Gegenteil nur auf das nachhaltigste gekräftigt wurde. Ja, der Werdegang des serbischen Volkes lehrt uns, daß Südbungarn und vor allem Novisab gerade infolge der ziellosen Magyarisierungsversuche zum Brennpunkte des nationalen Gedankens für die ganze Nation geworden war. Wir müssen es demnach dahingestellt sein lassen, ob eine ähnliche das heißt umgekehrte Entwicklung auf dem Boden der ehemals ungarischen Gebiete vom staatlichen Interesse aus erwünscht sein kann, da durch eine derartige Lösung der Schulfrage nicht nur die Magyaren in ihren alten Erinnerungen verfestigt, sondern auch manche der an der Staatsgrenze siedelnden Magyaronen, zumal durch wirt-

schaftliche Gründe beeinflusst, in die Richtung nach Budapest abgelenkt werden könnten.

Der Unterricht in der Volksschule müßte nach Recht und Billigkeit in der Muttersprache der Kinder erteilt werden, wenn das Wesen der Schule und der Erziehung richtig erfaßt und verwirklicht werden soll. Die Kinder sollen in der Jugend hauptsächlich im Lesen und Schreiben unterwiesen werden, damit sie im späteren Leben den Anforderungen, die der Beruf, der Verkehr, die Umgebung und die Gesellschaft an sie stellt, gewachsen seien. In den wenigen Jahren, welche der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung zu Berufszwecken zur Verfügung stehen, kann diese geistige Training eben nur in jener Sprache erfolgen, in der sich das ganze Sinnen und Trachten des Kindes vollzieht. Wer das Gegenteil glaubt oder behauptet, verrät nur, daß er das kindliche Gemüt nicht versteht, da er schon längst vergessen hat, wie er als Kind gefühlt und empfunden hat. Eine gründliche Erlernung der Muttersprache ist ohnehin auch in der Volksschule unmöglich, weil hiezu oft die Mittelschule, ja selbst die Hochschule kaum genügen. Umfoweniger werden in der Volksschule zwei oder gar drei Sprachen mit halbwegs zufriedenstellendem Erfolge erlernt werden können und die Sprachenhäufung in den unteren Stufen der Schule wird meistens so endigen, daß der der Schule entwachsene junge Mensch überhaupt keiner Sprache hinreichend mächtig sein wird. In dieser Hinsicht sind die während des Krieges veröffentlichten Briefe von Soldaten nichtmagyarischer Nationalität, welche zwar in der Muttersprache, jedoch in der eingetrichterten magyarischen Schreibweise verfaßt waren, als Dokumente einer verkehrten Schulpolitik wohl noch in allgemeiner Erinnerung.

Wir wissen nicht, ob der Artikel 16 in der nunmehrigen Fassung von der Konstituante auch in der dritten Lesung angenommen werden wird, aber wir verhehlen uns schon heute nicht, daß alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, weil bestehende Vorurteile auch durch Engelszungen nicht entkräftet werden könnten. Dazu kommt, daß in der verfassunggebenden Versammlung die nationalen Minderheiten überhaupt nicht vertreten sind, so daß die Stimme der Rechtlichkeit und Klugheit, die sonst von den Abgeordneten dieser Bevölkerungsgruppen erhoben würde, in den wenigen deutschen Blättern wirkungslos verhallen wird, ohne an maßgebender Stelle gehört zu werden. Die einzige Hoffnung, die den Minderheiten bezüglich der Pflege ihrer Muttersprache noch geblieben ist, muß nunmehr auf die durch den internationalen Minderheitenschutz gewährleistete Errichtung von Privatschulen gerichtet sein. Die Änderung des Artikels 16 deutet darauf hin, daß sich die verfassunggebende Versammlung ängstlich an den Buchstaben der Friedensverträge klammert, wenn es sich um ein Entgegenkommen handelt, das den Minderheiten bezeugt werden könnte. Wir Deutsche haben uns von dem Wohlwollen, das unseren Vertrauensmännern in Beograd von einflussreicher Stelle in wiederholten Unterredungen kundgetan wurde, allezeit mehr versprochen als von den internationalen Minderheitenschutzbestimmungen, sind

aber leider in diesem Optimismus schmerzlich enttäuscht worden. Wir dürfen und müssen nunmehr die Erwartung aussprechen, daß der Wortlaut internationaler Verträge auch dann von allen maßgebenden Faktoren respektiert werden wird, wenn Rechte und Freiheiten in Frage kommen, die den Minderheiten auf Grund sanktionierter Verträge gewährt werden müssen. Ein solches Recht ist die Errichtung von privaten Schulen und an diesem Rechte darf von niemandem gerüttelt werden. Der Staat wird daher in vertraglicher Durchführung des Minderheitenschutzes verpflichtet sein, dafür zu sorgen, daß die in Aussicht gestellte Verstaatlichung von minderheitennationalen Schulen nicht nur unausgeführt bleibt, sondern daß die Zulassung neuer Privatschulen gemäß dem Buchstaben und Geiste des Vertrages auch ausdrücklich im Gesetze festgelegt und in der Praxis verwirklicht werden wird.

Politische Rundschau.

Inland.

Das Schulwesen der nationalen Minderheiten nach dem Wortlaute der Verfassung.

Wir haben in der letzten Ausgabe dieses Blattes mitgeteilt, daß bei der zweiten Lesung die verfassunggebende Versammlung den Artikel 16 des Verfassungsentwurfes in folgender abgeänderter Stillierung des letzten Absatzes angenommen habe: „Den Minderheiten einer anderen Rasse und Sprache wird der Elementarunterricht in ihrer Muttersprache unter Bedingungen gewährt, die das Gesetz vorschreibt.“ Diese Meldung wird durch den Sitzungsbericht der Lubljanaer Jugoslawija vom 25. Mai bestätigt, welche, soweit wir gesehen haben, als einziges slowenisches Blatt den ursprünglichen und den abgeänderten Wortlaut des letzten Absatzes vom Artikel 16 nebeneinanderstellt und an einer anderen Stelle die Annahme der Artikel 4 bis 21 des Verfassungsausschusses in dem von der Regierungsmehrheit festgesetzten Texte verzeichnet. Nichtsdestoweniger veröffentlicht das Tagblatt Jutro vom 29. Mai in einer Zusammenstellung der bisher angenommenen Verfassungspunkte den letzten Absatz des Artikels 16 in einer Stillierung, welche mit dem ursprünglichen, für die nationalen Minderheiten günstigeren Wortlaute inhaltlich durchaus übereinstimmt und sich nur durch eine anwesentliche stilistische Aenderung von jener Fassung unterscheidet, in welcher das nämliche Blatt den ganzen Wortlaut des Verfassungswerkes am 17. April verlautbart hatte. Da also der ursprüngliche Text, wie aus der Umstillierung hervorgeht, nicht einfach mechanisch abgedruckt wurde, so wäre dem Jutro zufolge die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die verfassunggebende Versammlung sich bei der Abstimmung für die nationalen Minderheitenschulen ausgesprochen hätte. Zu dieser Folgerung könnte man auch gelangen, wenn man vergleichsweise die Berichte anderer Blätter über diese Angelegenheit heranzieht. So meldet z. B. das Novisader Deutsche Volksblatt unter dem 26. Mai, daß sich in der Debatte auch Dr. Trumbić über das Minderheitenschulwesen geäußert und seine Meinung dahin ausgesprochen habe, daß Jugoslawien durch internationale Verträge verpflichtet sei, jenen Minderheiten, die nicht slawischer Nationalität seien, Schulen in ihrer Sprache zu gewähren. Da bekanntlich Dr. Trumbić einer der Friedensdelegierten war, welcher im Namen unseres Staates am 10. September 1919 mit der Entente den Minderheitenschutzvertrag von St. Germain-en-Laye mitunterzeichnet hat, so ist seine Stellungnahme in der Konstituante jedenfalls ein Beweis dafür, daß die im Vertrage festgelegte Verpflichtung zur Gewährung des Unterrichtes in der Muttersprache an die Kinder nichtslawischer Nationalität von beiden vertragsschließenden Teilen in dem Sinne geplant und verstanden wurde, daß die nationalen Minderheiten das Anrecht auf eigene nationale Schulen haben. Das Deutsche Volksblatt berichtet, daß auf Grund der Ausführungen des Dr. Trumbić die Konstituante über Antrag des Referenten Dr. Liza Marković beschloß, den Artikel 16 zur Modifizierung neuerdings an den Verfassungsausschuß zurückzuleiten. Diesen Beschluß registriert auch das deutsch geschriebene Agrarier Tagblatt, ohne freilich von der Rede des Dr. Trumbić, soweit sie sich auf das Schulwesen der nationalen Minderheiten bezieht, Notiz zu nehmen. Dem Agrarier Tagblatt dürfte jedenfalls der Schutz der nationalen

Minderheiten in unserem Staate ebenso belanglos erscheinen, wie er von der Mehrheit der slowenischen Publizistik offenbar als überflüssig abgelehnt wird. Wie nun der Verfassungsausschuß den Artikel 16 abschließend umgearbeitet hat, ist aus den uns zugänglichen Quellen dermalen noch nicht zu entnehmen, sodaß der von uns in dieser und in der vorhergehenden Nummer veröffentlichte Text des für die Deutschen in Jugoslawien bedeutungsvollen letzten Absatzes des zitierten Artikels noch nicht als authentisch gelten kann. Wir haben, durch die bisherigen Kostproben über die Gleichberechtigung begrifflicher Weise zum Pessimismus gedrängt, in unserem heutigen Leitartikel den Artikel 16 auf Grund der ersten eingelaufenen Abänderungen einer Kritik unterzogen, werden uns aber natürlich freuen, wenn wir nach Eintreffen des authentischen Textes aus Beograd zur Überzeugung gelangen sollten, daß es für die Deutschen hierzulande doch auch angenehme Überraschungen geben kann. Unsere grundsätzlichen Bemerkungen zur Schulfrage, wie wir sie im Leitartikel niedergelegt haben, würden aber auch in diesem Falle nichts an Geltung verlieren.

Der Wortlaut der Verfassung.

(II. Teil. Grundrechte und -pflichten der Staatsbürger.)

Artikel 4: Im ganzen Königreiche gibt es eine Staatsbürgerschaft. Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich. Alle genießen den gleichen Schutz der Behörden. Adel, Titel oder sonstige irgendwelche Privilegien durch Geburt werden nicht anerkannt. — Artikel 5: Die persönliche Freiheit ist verbürgt. Niemand kann zur Verantwortung gezogen, verhaftet oder von wem immer seiner persönlichen Freiheit beraubt werden, außer in den Fällen, die das Gesetz vorsieht. Niemand kann für irgendeine strafbare Handlung ohne schriftlichen und mit Gründen versehenen Befehl der zuständigen Behörde verhaftet werden. Dieser Befehl ist der zu verhaftenden Person mitzutellen und zwar bei der Verhaftung selbst oder für den Fall, daß dies nicht möglich wäre, binnen 24 Stunden. Gegen den Verhaftungsbefehl ist die Beschwerde an das zuständige Gericht in der Frist von drei Tagen zulässig. Falls eine solche nicht stattfindet, muß die Untersuchungsbehörde den Befehl dem Gerichte binnen 24 Stunden einreichen. Das Gericht muß eine Entscheidung binnen zwei Tagen, vom Tage des Empfanges des Befehles an gerechnet, erlassen. Die gerichtliche Entscheidung ist vollstreckbar. Behördliche Organe, die sich gegen diese Verfügungen vergehen sollten, werden wegen ungesetzlicher Verkürzung der persönlichen Freiheit bestraft werden. — Artikel 6: Niemand kann von einem unzuständigen Gerichte abgeurteilt werden. — Artikel 7: Niemand kann verurteilt werden, solange er an der zuständigen Stelle nicht verhört oder in gesetzlicher Weise zu seiner Verteidigung vorgeladen wurde. — Artikel 8: Eine Strafe kann nur mit gesetzlicher Begründung und nur für jene Taten angeordnet werden, für welche das Gesetz schon im voraus erklärt, daß sie mit den bezüglichen Strafen belegt sind. — Artikel 9: Für kein politisches Verbrechen kann die Todesstrafe nicht begründet werden. Ausgenommen sind Fälle des vollbrachten oder versuchten Attentates auf die Person des Herrschers oder des königlichen Hauses, für welche Fälle die Todesstrafe im Strafgesetze ausgesprochen ist. Ausgenommen sind außerdem noch Fälle, in welchen neben dem rein politischen Verbrechen auch noch eine andere strafbare Handlung begangen wurde und für welche im Strafgesetze die Todesstrafe ausgesprochen ist, und Fälle, welche das Militärsgesetz mit dem Tode bestraft. — Artikel 10: Kein Staatsbürger kann aus dem Staate verwiesen werden. Innerhalb desselben kann er weder von einem Orte in einen andern abgeschafft, noch in einem bestimmten Orte interniert werden, außer in Fällen, welche das Gesetz ausdrücklich vorsieht. In keinem Falle aber kann jemand aus einem Orte verwiesen werden, wohin er zuständig ist, ohne gerichtliches Urteil. — Artikel 11: Das Hausrecht ist unverletzlich. Wegen einer gerichtlichen Untersuchung kann eine Untersuchung in der Wohnung eines Staatsbürgers nur in den Fällen stattfinden, welche das Gesetz vorsieht, jedoch immer nur in der Art, wie es das Gesetz vorschreibt. Polizeiorgane dürfen untertags in Privatwohnungen nur in dienstlicher Verrichtung eintreten, die ihrer Natur nach nur dort geschehen kann. In der Nacht dürfen Polizeiorgane in eine Privatwohnung nur in Fällen dringender Notwendigkeit und ferner dann eintreten, wenn aus der betreffenden Wohnung um Hilfe gerufen wird. Dieser behördlich in Amtsbefehl muß der Gemeindevorsteher oder zwei einzuladene Staatsbürger bewilligen. Sofort nach voll-

zogener Untersuchung muß die Behörde der Person, deren Wohnung durchsucht wurde, eine Bestätigung über den Ausgang der Untersuchung und ein unterschriebenes Verzeichnis der Gegenstände, welche wegen weiterer Untersuchung abgenommen wurden, aushändigen. — Artikel 12 (Kanzelparagraph): Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist verbürgt. Die Glaubensbekenntnisse sind vor dem Gesetze gleichberechtigt und dürfen ihre Grundsätze öffentlich verkünden. Der Genuß der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ist vom Glaubensbekenntnisse unabhängig. Niemand kann von seinen staatsbürgerlichen und militärischen Pflichten unter Berufung auf die Vorschriften seiner Religion befreit werden. Jene Glaubensbekenntnisse haben freie Ausübung, die in irgend einem Teile des Königreiches schon die gesetzliche Anerkennung erhalten haben. Andere Glaubensbekenntnisse können nur auf Grund eines Gesetzes anerkannt werden. Anerkannte Glaubensbekenntnisse regeln ihre inneren Angelegenheiten und verwalten ihre Fonds in den Grenzen des Gesetzes. Niemand ist verpflichtet, sein Glaubensbekenntnis öffentlich abzulegen. Niemand ist verpflichtet, bei Religionsübungen mitzuwirken, ausgenommen bei Staatsfeiertagen und Feierlichkeiten und insoweit dies das Gesetz für Personen verfügt, welche der väterlichen, vormundschäftlichen oder militärischen Gewalt unterworfen sind. Anerkannte Glaubensbekenntnisse können auch außerhalb der Staatsgrenzen Verbindungen mit ihren religiösen Oberhäuptern unterhalten, insoweit dies die Vorschriften der einzelnen Glaubensbekenntnisse verlangen. Die Art, wie diese Verbindungen verstaatlicht werden, wird mit einem Gesetze reguliert. Insoweit im Staatsvoranschlage Ausgaben für religiöse Zwecke vorgesehen sind, müssen diese unter die einzelnen anerkannten Glaubensbekenntnisse nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Anhänger und der tatsächlich bewiesenen Bedürfnisse aufgeteilt werden. Religiöse Funktionäre dürfen ihre geistlichen Machbefugnisse bei Ausübung des Gottesdienstes, bei Schriften religiösen Charakters oder bei Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten zu Parteizwecken nicht missbrauchen. — Artikel 13: Der Druck ist frei. Es kann keine Präventivmaßregel ausgesprochen werden, die das Erscheinen, den Verkauf, die Verbreitung von Schriften oder Zeitungen unmöglich machen würde. Die Zensur kann nur für die Zeit von Kriegen oder Mobilisierungen verhängt werden und dies für Gegenstände, die das Gesetz vorsieht. Verboten ist die Verbreitung und der Verkauf von Zeitungen oder Druckschriften, welche zum Inhalte haben: Beleidigungen des Herrschers oder der Mitglieder des königlichen Hauses, fremder Staatsoberhäupter, der Nationalversammlung, unmittelbare Aufforderung der Staatsbürger, mit Gewalt die Verfassung oder die Staatsgesetze zu ändern, oder die eine schwere Beleidigung der öffentlichen Moral enthalten. In diesen Fällen muß jedoch die Behörde binnen 24 Stunden nach vollzogener Beschlagnahme die Angelegenheit dem Gerichte übergeben, das ebenso binnen 24 Stunden die Beschlagnahme zu bestätigen oder aufzuheben hat. Für strafbare Handlungen, begangen durch Druck, sind verantwortlich: Der Verfasser, der Redakteur, der Drucker, der Austräger, der Eigentümer und der Verbreiter. Mit besonderem Preßgesetz wird der Umfang und die Art der Verantwortung dieser Personen festgelegt werden. Ueber alle durch Druck begangenen strafbaren Handlungen wird das ordentliche Gericht urteilen. — Artikel 14: Die Staatsbürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sich zu versammeln und zu besprechen in den Grenzen des Gesetzes. Es ist verboten, zu Versammlungen mit Waffen zu kommen. Versammlungen unter freiem Himmel müssen der Behörde 24 Stunden früher angemeldet werden. Die Staatsbürger haben das Recht, sich zu Zwecken zu vereinigen, welche nach dem Gesetze nicht strafbar sind. — Artikel 15: Die Staatsbürger haben das Petitionsrecht. Eine solche darf von einem oder von mehreren Staatsbürgern wie auch von allen Rechtspersonen unterschrieben werden. Petitionen dürfen allen Behörden ohne Unterschied vorgelegt werden. — Artikel 16: Die Wissenschaft und Kunst ist frei und genießt den Schutz und die Unterstützung des Staates. Der Unterichtsunterricht ist frei. Der Unterricht ist staatlich. Im ganzen Staate gründet sich der Unterricht auf dieselbe Grundlage. Alle Schulen müssen eine moralische Erziehung bieten und das staatsbürgerliche Bewußtsein im Geiste der nationalen Einheit und Glaubensbildung entwickeln. Der Elementarunterricht ist staatlich, öffentlich und pflichtgemäß. Der religiöse Unterricht wird über Wunsch der Eltern bzw. der Vormünder, getrennt nach den Glaubensbekenntnissen und in Ueberein-

stimmung mit ihren Grundsätzen, erteilt. Fachschulen werden nach ihren Bedürfnissen errichtet. Der staatliche Unterricht wird ohne irgendwelche Gebühren erteilt. Inwieweit Privatschulen und unter welchen Bedingungen zugelassen werden, wird mit besonderem Gesetze bestimmt. Den Minderheiten einer anderen Klasse und Sprache wird der Elementarunterricht in ihrer Muttersprache unter Bedingungen gewährt, die das Gesetz vorschreibt. — Artikel 17: Das Briefgeheimnis ist unverletzbar, ausgenommen im Falle einer strafgerichtlichen Untersuchung, Mobilisierung oder im Falle des Krieges. Das Gesetz wird bestimmen, welche staatlichen Organe für Verletzungen von Brief-, Telegramm- und Telephon-geheimnissen verantwortlich sind. — Artikel 18: Jeder Staatsbürger hat das Recht, unmittelbar ohne irgendwelche Genehmigung die staatlichen und Selbstverwaltungsorgane für strafbare Handlungen zu belangen, die von diesen im Dienste verübt werden. Für Minister, Richter und Soldaten unter Waffe gelten besondere Bestimmungen. Für den Schaden, welcher den Staatsbürgern durch staatliche oder Selbstverwaltungsorgane infolge einer unrichtigen Dienstesausführung zugefügt wird, ist der Staat bezw. der Selbstverwaltungskörper verantwortlich. Die Schadenersatzklage verjährt binnen sechs Monaten. — Artikel 19: Alle staatlichen Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes sind unter den gesetzlichen Bedingungen allen Staatsbürgern durch Geburt gleich zugänglich, wie auch jenen durch Aufnahme in den Staatsverband (Naturalisierung), die serbischer, kroatischer oder slowenischer Nationalität sind. Andere Staatsbürger können einen Staatsdienst nur bekommen, wenn sie schon 10 Jahre im Königreiche wohnen; über besondere Genehmigung des Staatsrates und über begründetes Ersuchen des zuständigen Ministers aber auch vor dieser Frist. — Artikel 20: Jeder Staatsbürger genießt den Schutz in fremden Staaten. Jedem Staatsbürger steht es frei, aus dem Staatsverbande dann auszutreten, wenn er seine Pflichten gegen den Staat erfüllt hat. Die Auslieferung eigener Staatsbürger ist untersagt. — Artikel 21: Jeder Staatsbürger hat die Pflicht, den Gesetzen zu gehorchen, den Interessen der nationalen Einheit zu dienen, das Vaterland zu verteidigen und die staatlichen Lasten nach seiner wirtschaftlichen Fähigkeit und den Bestimmungen des Gesetzes zu tragen.

Die Behandlung der deutschen Minderheit in Slowenien vor der verfassunggebenden Versammlung.

In einer der letzten Sitzungen der verfassunggebenden Versammlung hielt der slowenisch-sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Korun eine Rede über Autonomie, Demokratie und Freiheit und kam bei diesem Anlasse auch auf die Behandlung der deutschen Minderheit zu sprechen. Wie wir dem sozialdemokratischen Hauptorgan Naprej entnehmen, lauten die bezüglichen Ausführungen wie folgt: „Meine Herren! In Ihrem Verfassungsentwurfe haben Sie ganz darauf vergessen, der nationalen Minderheiten in unserem Staate Erwähnung zu tun. In dieser Beziehung, meine Herren, unterscheiden wir uns recht wenig von jenen Völkern, von welchen wir, und zwar mit voller Berechtigung, behaupten, daß sie unsere Volksgenossen unterdrücken. Wenn wir uns heute darüber entrüsten, wie die Italiener mit unseren Leuten vorgehen, so muß ich sagen, daß auch wir bis zu einem gewissen Grade, wenn auch nicht im vollen Ausmaße, mit den Angehörigen fremder Nationalitäten in unserem Staate ebenso verfahren. Was Slowenien anbelangt, kann ich ruhig behaupten, daß die Deutschen in Slowenien rechtlos sind. (Abgeordneter Dr. Surmin: „Sie erhalten Reisepässe, ohne das Recht zurückzukehren.“) Meine Herren! Mit Gewalttätigkeit werden wir jene nationalen Minderheiten, die sich in unserem Staate befinden, niemals in Jugoslawen verwandeln. Bloß eine langjährige Assimilierung könnte dazu führen, daß diese nationalen Minderheiten vielleicht einstens verschwinden werden. Ich könnte Ihnen Beispiele aus Slowenien anführen, wie die Deutschen dort behandelt werden. Noch besser dürfte das unser „Freund“ Dr. Zerjav wissen. (Zwischenruf: „Das sind keine Deutschen, das sind Neugeborenen.“) Die Deutschen werden schon wohl am besten wissen, was sie sind. Alle diese Dinge, meine Herren, müssen künftighin aufhören und die nationalen Minderheiten müssen als solche nationale Rechte in Schule und Amt erhalten. Es müssen aber auch jedem einzelnen Andersnationalen dieselben Bürgerschaften für seine persönliche Freiheit gewährt werden, welche die Jugoslawen nach Geburt und Abstammung genießen sollen, wenn auch sie sie faktisch leider nicht genießen.“

Ausland.

Deutsch-jugoslawische Gesellschaft in Frankfurt.

Zu Frankfurt a./M. hat sich eine deutsch-jugoslawische Gesellschaft gebildet, in deren Vorstand nebst einigen einflussreichen Frankfurter Persönlichkeiten der deutsche Gesandte in Beograd Dr. Keller und der frühere Reichsminister Dr. Köster gewählt wurden. Laut Statuten hat diese Gesellschaft den Zweck, durch wissenschaftliche Vorträge, Ausstellungen, Herausgabe von Nachrichten aus Jugoslawien usw. kulturelle und allgemeine gute Beziehungen zwischen Deutschland und Jugoslawien herzustellen, die die beiden Völker einander näher bringen sollen.

Das Ergebnis der Volksabstimmung in Salzburg.

Wie das Land Tirol am 24. April, so hat sich am 29. Mai auch das Land Salzburg in einer Volksabstimmung mit einer fast an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit für den Anschluß an das deutsche Reich ausgesprochen. Es wurden, soweit die Abstimmungsziffern bisher vorliegen, von 68.210 abgegebenen Stimmen 67.533 für den Anschluß und bloß 677 dagegen abgegeben. Das Prozentverhältnis beläuft sich also auf 99% und wird durch die ausländigen Abstimmungsziffern aus einigen Landgemeinden nicht mehr wesentlich verschoben werden. Die ganze Aktion trug einen privaten Charakter und wurde bloß von den politischen Parteien durchgeführt, da die amtlichen Stellen infolge der Drohungen der großen und kleinen Entente ihre Mitwirkung hiebei versagen mußten. Ob und inwiefern nun von Frankreich der Versuch gemacht werden wird, die deutschösterreichische Republik wegen der Duldung dieser letzten Volksabstimmung zur Verantwortung zu ziehen, muß dahingestellt bleiben, da bei der Beurteilung dieser Angelegenheit das eine Moment nicht übersehen werden darf, das hier eine Rolle spielt, nämlich der moralische Eindruck, den eine so kraftvolle und uneindämbare Volksbewegung im Auslande hervorrufen muß.

Die Konferenz von Portorose.

Wie die römischen Blätter melden, ist die Konferenz von Portorose, welche ursprünglich für den 25. Februar einberufen worden war, nunmehr auf den 15. Juni festgesetzt worden. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte: 1. Handelsübereinkommen zwischen den Nachfolgestaaten an der Donau und Verteilung des Eisenbahnparkes der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie. 2. Regelung des Telegramm- und Postverkehrs. 3. Verteilung der Kohle. 4. Gegenseitiger Austausch der Produkte der Nachfolgestaaten.

Aus Stadt und Land.

Dr. Milenko Vesnić ist am 28. Mai in Paris eines plötzlichen Todes gestorben. Er war unser Gesandter in Frankreich und hatte vorher als Ministerpräsident die Geschicke unseres Staates geleitet. Der französische Ministerpräsident Briand hat aus Anlaß des Ablebens des Dr. Vesnić unserem gegenwärtigen Regierungschef das tiefste

Beileid zum Ausdruck gebracht. Man darf annehmen, daß die Briandsche Trauer in diesem Falle über die bei solchen Gelegenheiten üblichen konventionellen Phrasen hinausgeht. Denn mit Dr. Milenko Vesnić ist der hervorragendste Exponent der frankophilen Richtung in unserem Königreiche ins Grab gesunken.

Die Bürgermeisterwahl in Ptuj, die, wie wir seinerzeit berichtet hatten, als ungültig erklärt wurde, ist nunmehr von der Regierung dennoch bestätigt worden. Infolgedessen ist die Konstituierung des Gemeinderates von Ptuj rechtskräftig geworden und der der Deutschfreundlichkeit bezichtigte sozialdemokratische Kandidat Losinschegg erscheint endgültig zum Bürgermeister der Stadt Ptuj gewählt.

Elida Shampoo



zum **Kopfwaschen** wieder allgemein zu haben.

Unser Notgeld. Aus Maribor wird uns geschrieben: Wenn vielerlei viel wäre, hätte hier niemand Mangel an Geld. Nebst fünf Arten kleiner Papiernoten, den alten Nickel- und den neuen Sammilnzen, deren Wert man durch Umrechnen ausfindig machen kann, haben wir noch die „Pfeiferzettel“, das hübsche Stadtgeld, das weder Kauf- noch Sammelwert besitzt, also nicht einmal den verachteten „Müchitscherln“ einer nahen Stadt im Auslande ebenbürtig ist. Nach kurzer Verwendung sind unsere Zettel abgegriffen, wie ein Stückchen Löschpapier. Wozu brauchen wir diese Zettel, von denen zehn grüne oder fünf braune nötig sind, um ein Bündel Radieschen zu erstehen? Selbst von den Bettlern werden sie nicht gerne angenommen, verdienen also nicht einmal den Namen Notgeld. Man möchte nur wünschen, daß sie nicht über Nacht ihre Gültigkeit verlieren, wie es beim Eisengeld geschah.

Das Burmester Konzert findet nicht, wie in der letzten Nummer angekündigt, am Sonntag, den 5., sondern bereits Samstag, den 4. Juni, um 8 Uhr abends im kleinen Saale des Hotels Union statt. — Kartenvorverkauf in der Tabaktrafik der Frau Kovac, Aleksandrova ulica 5. Es wird sich empfehlen, die Karten rechtzeitig zu besorgen, da mit einer Ueberfüllung des Saales gerechnet werden kann.

Kinderfürsorge. Sonntag, den 5. Juni, um 8 Uhr abends veranstaltet der hiesige Ausschuss für Kinderfürsorge im Narodni Dom eine Unterhaltung zu Gunsten armer Kinder. Auf dem Programme stehen folgende Punkte: 1. Begrüßung. 2. Kinder-tanz. 3. Gaalzer „Für die Sommerfrische.“ 4. Vorträge des G. Ijko pevsko bratstvo. 5. Aufforderung zum Tanz von Karl Maria von Weber für Klavier und Violine. 6. Quartett des G. Ijko pevsko bratstvo. 7. Sängerkor der G. Ijker Bürger-

†

Tief erschüttert geben wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Nachricht vom Ableben des guten Gatten, geliebten Vaters, bezw. Sohnes und Bruders, des Herrn

Karl Janič

Realitätenbesitzer in Zalec

welcher nach kurzem schwarzem Leiden am 30. Mai nach Empfang der heiligen Sterbesakramente im Alter von 48 Jahren sanft entschlummert ist.

Das Leichenbegängnis findet am Mittwoch den 1. Juni von der Aufbahnhalle des städtischen Friedhofes in Celje um 5 Uhr nachmittags statt, worauf die Beisetzung ins Familiengrab erfolgt.

Die heilige Seelenmesse wird in der Pfarrkirche zu Zalec um 9 Uhr vormittags gelesen werden.

Zalec — Celje, den 30. Mai 1921.

In tiefem Schmerze:
Die Hinterbliebenen.

Schule. S. Couplet. Aus Freundlichkeit wirkt hierbei das Solorchester aus Loko mit. Eintrittskarten sind in der Buchhandlung Gorjanc und Leskorsek erhältlich. Die Veranstaltung ist für Erwachsene berechnet und findet bei gedeckten Tischen statt. In Anbetracht des wohlthätigen Zweckes des Unternehmens gibt sich der Ausschuss der Erwartung hin, daß sich hieran alle Bevölkerungskreise aus unserer Stadt und deren Umgebung aufs zahlreichste beteiligen werden.

Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis für Ausländer in Jugoslawien. Aus Ljubljana wird berichtet, daß die für Ljubljana,

Maribor und Celje gültig gewesenen Verordnungen, nach welchen Angehörige von ehemals feindlichen Staaten für einen Aufenthalt in diesen Orten einer besonderen Bewilligung bedurften, aufgehoben wurden.

Die Eisenbahn Kočevje—Brod—Moravice. Einer Beograder Meldung zufolge hat das Verkehrsministerium einem slowenischen Konsortium die Vorkonzession zur Trassierung der neuen Eisenbahnstrecke Kočevje—Brod—Moravice erteilt.

Die Ausfuhr von Möbeln ehemaliger österreichischer Offiziere und Bediensteter aus unserem Staate ist, wie Ljubljanaer Blätter melden, verboten.

Die Folgen der Sanktionen in der Tschechoslowakei. Die aus Prag gemeldet wird, hat die Plenarversammlung des Textilindustrieverbandes an die Regierung eine Beschwerde gerichtet, in der sie behauptet, daß die Textilindustrie der Tschechoslowakei eine schwere Krise erleiden würde, wenn sich der Staat an den Sanktionen gegen Deutschland beteiligte. Denn die Industriellen müssen zu doppeltem Preise notwendige Bestandteile und Behelfe, die nur aus Deutschland bezogen werden können, einkaufen.

Geschäftslokal

samt Stellagen und Pulte, in der Mitte der Stadt gelegen, ist zu verkaufen. Anzufragen in der Verwaltung des Blattes. 27092

Spezialerzeugung von Stahlrollbalken!

Die erste in Jugoslawien!

Übernimmt die Herstellung aller Arten Stahlrollbalken für Neubauten, Geschäfte, Auslagen und Fenster. Jede Bestellung wird auf eigenen Maschinen innerhalb 48 Stunden ausgeführt. Reparaturen rasch u. billig. Bauunternehmern, Kaufmännern und Meistern bedeutender Nachlass. Verlangen Sie Preisofferte unter Bezeichnung des Ausmaßes.

Mirko Benić, Zagreb
Opatovina 11.

Reinrassige braune

Vorstehhunde

4 Wochen alt, hat abzugeben Anton Jellek, Bauspenglerei, Maribor, Kopitarjeva ulica Nr. 4.

Tüchtiger Gärtner

verheiratet, ohne Kinder, mit guten Zeugnissen, sucht seinen Posten zu verändern. Anträge an die Verwaltung des Blattes. 27089

Neunzehnjähriges, bürgerliches

Fräulein

wünscht in grösserer Wirtschaft, zwecks Ausbildung in Haus- und Gartenarbeiten sowie im Kochen, unterzukommen. Gefl. Zuschriften mit Bedingungen werden erbeten unter „Strebsam 27083“ an die Verwaltung des Blattes.

Književne vijesti!

Na ljetnu sezonu naručite si odmah novoizšla nam knjigu

Jirasek:

Filozofička historija

K 30. — koja je izašla kao jubilejno prvo hrvatsko izdanje. Pouzećem uz K 30 šalje J. Herejk, središnjica česko-jugoslovenske knjižare, Zagreb, Hatzova ulica 15.

Najbolji historički roman čehoslovačkoga naroda.

Landwirtschaft im Markte Strass (Deutsch-Oesterreich)

mit beziehbarer schöner Wohnung, 5 Joch prima Felder u. Wiesen, ab 1. Juli d. J. zu verpachten. Fehung, sowie vorhandenes Vieh muss abgelöst werden. Anträge unter „Gelegenheit 27093“ an die Verwaltung des Blattes.

Junges kinderloses Ehepaar sucht

Köchin

mit guten Zeugnissen. Zuschriften erbeten an Josef Neumann, Nova-Gradiška.

Pelargonien

in den schönsten Farben für Balkone sowie verschiedene Blumen u. Pflanzen zu haben in der Gärtnerei Zelenko, Ljubljanska cesta.

Schöne lichte

Magazins- und Kellerräume

werden zu pachten gesucht. Anträge an Breznik, Celje, Dolgopolje Nr. 3.

Maschinschreibunterricht

nach dem Zehnfingersystem, in Slowenisch und Deutsch, erteilt Frau Fanny Blechinger, Levstikova ul. 1.

Zehn

Maler- u. Anstreichergehilfen

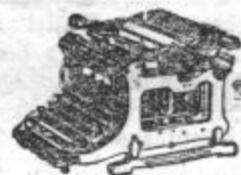
jugoslawische Staatsangehörige, können ständigen Posten erhalten. Reisespesen nach Zagreb werden nach zehnwöchentlicher Arbeit vergütet. Näheres bei V. Zenz, Zagreb, Jlica 47.

Hrv. ind. katrana d. d.

ZAGREB

Proizvodi od katrana i kolofonije, krovna ljepenka i sve vrsti sredstva za izoliranje proti vlazi, tehničke masti i ulja itd.

Skladište: D. RAKUSCH, Celje.



Schreibmaschinen-Geschäft

LEGAT

Maribor, Slovenska ul. 7

Telephon 100 interurban.

Grösstes Spezial-Geschäft für Büroartikel.

Gebrauchte, doch gut erhaltene Schreibmaschinen, fabriks neue „Continental“-Schreibmaschinen, Fabrikat der „Wanderwerke“, Schreibmaschinenteile aus Holz, Schreibmaschinenteile mit Eisengestell, Stockerl.

Feines Schreibmaschinenpapier, Durchschlagpapier, Kohlenpapier, Farbbänder aller Breiten, Yostkissen, Heftapparate, Wachspapier, Konzepthalter, Heftklammern, Büronadeln, Staubpinsel, Typenbürsten, Filzunterlagen, Schalldämpfer aus Gummi, Schreibmaschinenöl, Schreibmaschinengummi

Schreibmaschinen-Reparaturen
Grosses Lager gebrauchter Schreibmaschinen. Verlangen Sie Prospekt.

Schreibmaschinengeschäft Legat

Maribor, Slovenska ulica Nr. 7

Telephon 100 interurban.

Telefon br. 21-95. — Telefon skladišta 1-39.

Medjunarodno odpremništvo i velika skladišta

Josip Münzer

Podružnica:

Wien III.

Obere Weissgärberstr. 10.

Maribor

n/D.

Zagreb

Jurišičeva ulica br. 20

Preuzima sve vrsti

Transporta

carinarske manipulacije, ocarinjenja, reekspedicije, preseljenja, uskladištenja i t. d.

Uz vrlo umjerene cijene i uvjete.

Zastupstva:

Beograd

Berlin

Bratislava

Brno

Hradec-Kralove

Praha

Tetschen-Bodenbach

Trieste